

Satzung des Fördervereins der Grundschule Herberhausen



§ 1 Sitz, Name und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Herberhausen e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Göttingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung der Kinder der Grundschule Herberhausen. Der Verein unterstützt die Grundschule bei der Verwirklichung ihrer Aufgabe und fördert den friedlichen und verstehenden Umgang der Kinder untereinander und mit ihren Mitmenschen in ihrem Wohngebiet.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung des Vereins, ausgenommen Angestellte des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Vereinszweck entgegenstehen oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung, Finanzierung oder Anregung folgender Aufgaben:

- (1) Finanzierung von Lernmaterialien, für die Gelder der öffentlichen Hand fehlen oder nicht ausreichen.
- (2) Verwirklichung einer an den Bedürfnissen der Kinder angepassten Spielumfeld- und Schulgestaltung.
- (3) Ergänzung des Schulangebotes durch eigene Angebote, die die Schule aus zeitlichen und finanziellen Gründen nur unzureichend oder gar nicht anbieten kann.
- (4) Veranstaltung von Vorträgen für Eltern, Lehrer und Lehrerinnen und Interessierte, die direkte Schulthemen oder das Schulumfeld betreffen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die dessen Ziele unterstützt, insbesondere
 - a) ehemalige, jetzige und zukünftige Eltern
 - b) ehemalige, jetzige und zukünftige Lehrkräfte
 - c) Nachbarn und Freunde der Grundschule Herberhausen
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgestellt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder durch Verluste der Rechtsfähigkeit. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.
- (5) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Die Kündigung muss spätestens 4 Wochen vor Ende des Schuljahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Mitglieder, die mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand sind oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Über Beschwerden über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer/innen bestellen (diese werden nicht in das Vereinsregister eingetragen).
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind der Vorstand im Sinn des § 26 BGB und sind jede/r einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch die Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand es beschließt oder
 - b) es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt oder
 - c) das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Einzig Satzungsänderungen und finanzielle Entscheidungen bei Ausgaben über 1.000,- € müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Anträge können von allen Vereinsmitgliedern gestellt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Prüfung und Entlastung des Vorstandes
 - c) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Jahresplanung der Aktivitäten des Vereins und der Mittelvergabe
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Ausschluss von Mitgliedern im Konfliktfall
 - g) die Auflösung des Vereins

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die in den Gremien des Vereins gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Bei den Mitgliederversammlungen bedürfen die protokollierten Beschlüsse der Bestätigung durch ein Vorstandsmitglied.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur durch Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gestellt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den TV Roringen und den TSV Herberhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die Bestimmung hierfür obliegt der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Göttingen, 26. August 2011